

Hinweise zur Allgemeinen Studienförderung

I. Zweck der Allgemeinen Studienförderung

Durch die von Bund und Ländern gemeinsam zur Verfügung gestellten Mittel soll eine Auslese von Begabten unter den Studierenden gefördert werden, soweit sie einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen.

Voraussetzung für eine Förderung ist Eignung und Bedürftigkeit.

II. Personenkreis

Es können geeignete deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte ordentliche Studierende der Universität des Saarlandes gefördert werden, die das 40. Lebensjahr bei Förderungsbeginn noch nicht vollendet haben.

III. Antragsverfahren

Anträge auf Allgemeine Studienförderung sind auf den vom Studentenwerk ausgegebenen Formblättern über das Studentenwerk an die Förderungsausschüsse der Fakultäten zu richten. Die Anträge werden vom Studentenwerk auf Vollständigkeit überprüft und die Höhe des möglichen Förderungsbetrages berechnet. Die endgültigen Entscheidungen treffen sodann die eingesetzten Förderungsausschüsse.

Die Antragsformulare können jeweils ab Januar für das folgende Sommer-Semester und ab Juni für das folgende Winter-Semester beim Studentenwerk entgegengenommen werden. Die Förderungsanträge sollen möglichst persönlich beim Studentenwerk abgegeben werden, damit sie sofort auf Vollständigkeit geprüft werden können.

Anträge auf Weitergewährung der Förderung müssen bis Ende der Vorlesungszeit des geförderten Semesters — Ausschlußfrist — beim Studentenwerk vorliegen. Studierende, die erstmals einen Antrag auf Förderung an das Studentenwerk der Universität des Saarlandes stellen, können ihre Anträge bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters einreichen. Die Anträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen vorliegen.

IV. Richtlinien

Die Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung werden in ihrer jeweils gültigen Fassung in der Förderungsabteilung des Studentenwerkes (Altes Studentinnenheim, linker Eingang, Erdgeschoß) angeschlagen. Auskunft über Einzelfragen erteilt die Förderungsabteilung.

V. Eignung

Die Antragsteller auf Allgemeine Studienförderung sind verpflichtet, sich für evtl. erforderliche Prüfungen bereitzuhalten. Auskünfte erteilen die Mitglieder der Förderungsausschüsse. Die Antragsteller werden gebeten, auf besondere Hinweise der Fakultäten zu achten.

VI. Gebührenerlaß

Mit der Antragstellung auf Allgemeine Studienförderung ist gleichzeitig Gebührenerlaß beantragt.

VII. Beihilfen für zugewanderte Studenten

Zugewanderte Studenten aus der Sowjetischen Besatzungszone, Spätaussiedler und ausländische Flüchtlinge können im Rahmen der Richtlinien für Beihilfen für zugewanderte Studenten gefördert werden. Die Anträge sind auf den gleichen Formblättern zu stellen, wie bei der allgemeinen Studienförderung.